

Identifikation Firmenkunden

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Versicherungsnehmer bzw. Rahmenvereinbarungspartner
Versicherungsnehmer bzw. Rahmenvereinbarungspartner gemäß § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. a EStG:
FB-Nummer/ZVR-Nummer/Gewerberegister-Nummer:
Straße, Hausnummer:
Postleitzahl, Ort, Staat:

- ☐ **I. Erstmalige Selbstauskunft/Aktualisierung der Selbstauskunft aufgrund geänderter Angaben**
- ☐ **II. Neuerliche Selbstauskunft bei bereits vorliegenden, unveränderten Angaben**
(weiter auf der 4. Seite bei **Punkt II.**)

I. Erstmalige Selbstauskunft/Aktualisierung der Selbstauskunft aufgrund geänderter Angaben

Treuhändererklärung
Handelt der Versicherungsnehmer/Rahmenvereinbarungspartner in eigenem Namen oder als Treuhänder?
☐ in eigenem Namen
☐ nicht in eigenem Namen – Treugeber:
Name, Adresse und Geburtsdatum bzw. Firmenbuchnummer des Treugebers – bitte Ausweiskopie beilegen!

CRS/FATCA – Erklärung zur Steuerpflicht*

* Für die betriebliche Kollektivversicherung und für Versicherungsverträge gemäß § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. a EStG, für Abfertigungsauslagerungs- und Jubiläumsgeldauslagerungsversicherungsverträge ist die Abgabe dieser Erklärung nicht erforderlich.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Zahlungen des Versicherers gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur erfolgen, wenn der Empfänger über die Aufforderung des Versicherers die dort genannten Auskünfte und Bestätigungen zu seiner Steuerpflicht abgibt.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, dem Versicherer Änderungen seiner Steuerpflicht unverzüglich mitzuteilen.

☐ Es wird bestätigt, dass der Versicherungsnehmer bzw. Rahmenvereinbarungspartner kein Finanzinstitut nach FATCA ist und weder den Sitz außerhalb Österreichs (insbesondere auch nicht in den USA) hat, noch nach einer anderen Rechtsordnung organisiert oder in einem anderen Staat (insbesondere nicht in den USA) eingetragen ist.									
☐ Es besteht (auch) Steuerpflicht in folgenden Staaten. Für Finanzinstitute nach FATCA ist die GIIN anzugeben.									
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Lfd. Nr.</th> <th>Steueransässigkeit (Staat)</th> <th>Steuernummer/GIIN</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Lfd. Nr.	Steueransässigkeit (Staat)	Steuernummer/GIIN						
Lfd. Nr.	Steueransässigkeit (Staat)	Steuernummer/GIIN							



- ☐ **Der Versicherungsnehmer bzw. Rahmenvereinbarungspartner erzielt mehr als 50 % aktive Einnahmen aus seiner Tätigkeit** (nicht aus Vermögensveranlagung, Vermietung etc.)
- ☐ **Der Versicherungsnehmer bzw. Rahmenvereinbarungspartner erzielt mehr als 50 % passive Einnahmen** (aus Vermögensveranlagung, Verwaltung, Vermietung etc.)

Die folgende Erklärung zur Steuerpflicht ist nur abzugeben, sofern der Versicherungsnehmer bzw. Rahmenvereinbarungspartner mehr als 50 % passive Einnahmen erzielt

- ☐ Es wird bestätigt, dass alle wirtschaftlichen Eigentümer ausschließlich in Österreich (insbesondere nicht in den USA) steuerpflichtig sind.
- ☐ Es wird bestätigt, dass der/die wirtschaftliche/n Eigentümer in folgenden Staaten unter der angeführten Steuernummer steuerpflichtig ist/sind. Die Daten beziehen sich auf den/die unten angeführten wirtschaftlichen Eigentümer des Versicherungsnehmers bzw. Rahmenvereinbarungspartners.

Lfd. Nr.	Staat/en der steuerlichen Ansässigkeit	Steuernummer/GIIN

Erklärung wirtschaftlicher Eigentümer des Versicherungsnehmers bzw. Rahmenvereinbarungspartners*

* Für börsennotierte Aktiengesellschaften, Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden), Ministerien und Einzelunternehmer ist die Abgabe dieser Erklärung nicht notwendig.

Aufgrund des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes haben Versicherungsunternehmen ihre Unternehmenskunden vor Begründung einer Geschäftsbeziehung aufzufordern, die Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers gemäß dem „Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz“ (WiEReG) bekannt zu geben. Dies gilt auch für bereits bestehende Geschäftsbeziehungen. **Die genaue gesetzliche Definition des wirtschaftlichen Eigentümers finden Sie anbei (Auszug aus dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG).**

Wirtschaftliche Eigentümer sind alle **natürlichen Personen**, die **direkt oder indirekt zu mehr als 25 % an der Gesellschaft beteiligt sind**.

- 1. a) ☐ Direktes wirtschaftliches Eigentum:** Der/die wirtschaftliche/n Eigentümer sind jene natürliche/n Person/en welche mehr als 25 % der Gesellschaftsanteile am Unternehmen hält/halten (nachstehend auszufüllen).

Lfd. Nr.	Vorname	Nachname	Geburtsdatum	Wohnsitz (Land)

- b) ☐** Diese entnehmen sie beiliegendem WiEReG Auszug vom (Datum) _____ (Auszug darf nicht älter als 6 Wochen sein). Wir bestätigen, dass die Angaben laut beiliegendem WiEReG Auszug letztgültig und aktuell sind.

- 2. a) ☐ Indirektes wirtschaftliches Eigentum:** Zwischen der natürlichen Person und dem Unternehmen stehen weitere Rechtsträger die (allein oder in Summe) Gesellschaftsanteile von mehr als 25 % am Unternehmen halten. Wer übt die Kontrolle auf diese/n Rechtsträger aus? Kontrolle bedeutet, dass von natürlichen Personen mehr als 50 % Gesellschaftsanteile am zwischengelagerten Rechtsträger gehalten werden (nachstehend auszufüllen).

Lfd. Nr.	Vorname	Nachname	Geburtsdatum	Wohnsitz (Land)

b) ☐ Diese entnehmen sie beiliegendem WiEReG Auszug vom (Datum) _____
(Auszug darf nicht älter als 6 Wochen sein). Wir bestätigen, dass die Angaben laut beiliegendem WiEReG Auszug letztgültig und aktuell sind.

3. ☐ **Kontrolle auf die Geschäftsführung des Unternehmens**, beispielsweise durch das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-/Leitungs-/Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuwählen, die Möglichkeit der Ausübung eines beherrschenden Einflusses aufgrund eines Vertrages oder einer Satzungsbestimmung oder die Möglichkeit einen beherrschenden Einfluss faktisch auszuüben (nachstehend auszufüllen).

Lfd. Nr.	Vorname	Nachname	Geburtsdatum	Wohnsitz (Land)

4. a) ☐ **Wenn weder direktes (Pkt. 1) noch indirektes (Pkt. 2) wirtschaftliches Eigentum noch Kontrolle (Pkt. 3) vorliegen:** Mitglied(er) der obersten Führungsebene des Versicherungsnehmers bzw. Rahmenvereinbarungspartners (nachstehend auszufüllen).

Lfd. Nr.	Vorname	Nachname	Geburtsdatum	Wohnsitz (Land)

b) ☐ Diese entnehmen sie beiliegendem WiEReG Auszug vom (Datum) _____
(Auszug darf nicht älter als 6 Wochen sein). Wir bestätigen, dass die Angaben laut beiliegendem WiEReG Auszug letztgültig und aktuell sind.

Zeichnungsberechtigte Person/en des Versicherungsnehmers bzw. Rahmenvereinbarungspartners

a) ☐ Nachstehend auszufüllen.

Lfd. Nr.	Vorname	Nachname	Geburtsdatum	Wohnsitz (Land)

b) ☐ Diese entnehmen sie beiliegendem Firmenbuchauszug vom (Datum) _____
(Auszug darf nicht älter als 6 Wochen sein). Wir bestätigen, dass die Angaben laut beiliegendem Firmenbuch Auszug letztgültig und aktuell sind.

Selbstausskunft zur Mittelherkunft*

* Bei Rahmenvereinbarungen für Versicherungsverträge gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG ist die Abgabe dieser Erklärung nicht notwendig.

☐ Betriebsergebnis/Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ☐ Jährlicher Haushalt/ jährliches Budget

☐ Sonstiges:

II. Neuerliche Selbstauskunft

Neuerliche Selbstauskunft bei bereits vorliegenden, unveränderten Angaben

- ☐ Wir bestätigen, dass wir dieses Formular bereits vollständig ausgefüllt und übermittelt haben und sich seit unserer letzten Selbstauskunft nichts an den Angaben geändert hat. Die von uns bekannt gegebenen wirtschaftlichen Eigentümer, entsprechen den an das WiEReG gemeldeten Personen. Es wird bestätigt, dass diese noch aktuell sind und keine, von dem erweiterten Auszug abweichende Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen bestehen.

Achtung: Sollten sich an den erforderlichen Angaben auch nur einzelne Faktoren geändert haben, ist das Formular wieder vollständig neu auszufüllen.

Erforderliche Unterlagen bitte unbedingt beilegen

- Eine gut leserliche Kopie eines aktuellen **Firmenbuchauszugs** (nicht älter als 6 Wochen) bzw. eines aktuellen Vereinsregistrauszugs bzw. eines gültigen Gewerberegistrauszugs.
- Eine gut leserliche Kopie eines gültigen amtlichen **Lichtbildausweises** von der/den zeichnenden, zeichnungsberechtigten Person/en, die uns gegenüber auftreten.
- Die **verpflichtende Angabe über den Wohnsitz (Land)** des wirtschaftlichen Eigentümers, sowie Unterlagen, die zu dessen Identifikation dienen. Sofern sich dessen Wohnsitz im Ausland befindet, ist jedenfalls eine Kopie dessen gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu übermitteln.

Sollte sich an diesen oben genannten Eigenschaften (Treuhandschaft, Steuerpflicht, wirtschaftlicher Eigentümer, Zeichnungsberechtigungen) etwas ändern, wird der Versicherungsnehmer bzw. Rahmenvereinbarungspartner die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group unverzüglich darüber informieren.

Durch die Unterschrift wird die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernommen – dies auch dann, wenn die Angaben nicht eigenhändig, sondern von einer anderen Person geschrieben oder elektronisch erfasst wurden.

Unterschrift

firmenmäßige Unterschrift des Versicherungsnehmers bzw. Rahmenvereinbarungspartners gemäß § 3 Abs.1 Z. 15 lit. a EStG

Datum

Informationen zum Datenschutz (gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO)

Die angegebenen Daten werden von der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group, 1010 Wien, Schottenring 30, zur Bearbeitung des angeführten Versicherungsvertrages/ Versicherungsfalles zur Vertragserfüllung gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit b) DSGVO verarbeitet. Weiterführende Informationen z. B. zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch oder Datenübertragbarkeit, finden Sie in unseren Datenschutzinformationen auf unserer Webseite unter <https://www.wienerstaedtsche.at/datenschutz-informationen.html>. Sollten Sie diese Informationen in Papierform wünschen, schicken wir Ihnen diese gerne auf Anfrage zu. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: datenschutz@wienerstaedtsche.at

Auszug aus dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG

§ 2 Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

Wirtschaftlicher Eigentümer sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht, hierzu gehört zumindest folgender Personenkreis:

1. Bei Gesellschaften, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 11, 13 und 14:

- a) alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Aktien oder Stimmrechten (einschließlich in Form von Inhaberaktien) halten, ausreichend an der Gesellschaft beteiligt sind (einschließlich in Form eines Geschäfts- oder Kapitalanteils) oder die Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben:
 - aa) Direkter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält, so ist diese natürliche Person direkter wirtschaftlicher Eigentümer.
 - bb) Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn ein Rechtsträger einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält und eine natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger ausübt, so ist diese natürliche Person indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der Gesellschaft.
Wenn mehrere Rechtsträger, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden, insgesamt einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft halten, so ist diese natürliche Person oder sind diese natürlichen Personen wirtschaftliche Eigentümer.
Ein von der oder den vorgenannten natürlichen Personen direkt gehaltener Aktienanteil oder eine direkt gehaltene Beteiligung ist jeweils hinzuzurechnen.
Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen. Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger. Der Begriff Rechtsträger im Sinne dieser Ziffer umfasst auch vergleichbare Rechtsträger im Sinne des § 1 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland.
Kontrolle liegt bei einem Aktienanteil von 50 vH zuzüglich einer Aktie oder einer Beteiligung von mehr als 50 vH, direkt oder indirekt gehalten, vor. Weiters ist Kontrolle auch bei Vorliegen der Kriterien gemäß § 244 Abs. 2 UGB oder bei Ausübung einer Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 bei einem obersten Rechtsträger gegeben. Im Übrigen begründet ein Treugeber oder eine vergleichbare Person Kontrolle durch ein Treuhandschaftsverhältnis oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis.
- b) die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine Person nach lit. a ermittelt werden kann. Für die nachfolgend genannten Gesellschaften gilt:
 - aa) bei offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschaftern gelten die geschäftsführenden Gesellschafter als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.
 - bb) bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bei denen kein Mitglied einen Geschäftsanteil von mehr als 25 vH hält und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht, gelten die Mitglieder der obersten Führungsebene (Vorstand) als wirtschaftlicher Eigentümer.
 - cc) bei eigentümerlosen Gesellschaften gelten die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene angehören als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.

2. Bei Trusts, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 17:

- a) der Settlor/Trustor;
- b) der/die Trustee(s);
- c) der Protektor, sofern vorhanden;
- d) die Begünstigten oder – sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte des Trusts sind, noch bestimmt werden müssen – die Gruppe von Personen, in deren Interesse der Trust errichtet oder betrieben wird (Begünstigtenkreis); erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen von dem Trust, deren Wert EUR 2.000,– in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte;
- e) jede sonstige natürliche Person, die den Trust auf andere Weise letztlich kontrolliert.

3. Bei Stiftungen, vergleichbaren juristischen Personen und trustähnlichen Rechtsvereinbarungen gemäß § 1 Abs. 2 Z 18:

die natürlichen Personen, die gleichwertige oder ähnliche wie die unter Z 2 genannten Funktionen bekleiden; dies betrifft bei

- a) Privatstiftungen (§ 1 Abs. 2 Z 12):
 - aa) die Stifter;
 - bb) die Begünstigten, die Gruppe von Personen, aus der aufgrund einer gesonderten Feststellung (§ 5 PSG) die Begünstigten ausgewählt werden (Begünstigtenkreis) – erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen der Privatstiftung, deren Wert EUR 2.000,– in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte – oder bei Privatstiftungen gemäß § 66 VAG 2016, Sparkassenstiftungen gemäß § 27 a SpG, Unternehmenszweckförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 1 EStG 1988, Arbeitnehmerförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 2 EStG 1988 und Belegschafts- und Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 3 und 4 EStG 1988 stets den Begünstigtenkreis;
 - cc) die Mitglieder des Stiftungsvorstands;
 - dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert.
- b) bei Stiftungen und Fonds (§ 1 Abs. 2 Z 15 und 16):
 - aa) die Gründer;
 - bb) die Mitglieder des Stiftungs- oder Fondsvorstands;
 - cc) den Begünstigtenkreis;
 - dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Stiftung oder den Fonds auf andere Weise letztlich kontrolliert.

§ 4 Pflichten der rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümer

Eigentümer und wirtschaftliche Eigentümer von Rechtsträgern haben diesen alle für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten (§ 3) erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen.